

Oesterreich.

Oberster Gerichtshof.

5. Februar 1930 (3. O b969/29) (Entscheidungen des österr. O. G. H. Bd. XII (1930) Heft 1 S. 128).

Rechtshilfeersuchen — Umfang der Prüfung der Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts.

1. *Bestimmt ein Rechtshilfevertrag, daß die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil eines Gerichts im anderen Vertragsstaat dann zuzulassen ist, wenn das Gericht zuständig ist, und erklärt der Vertrag die Zuständigkeit für gegeben, wenn die Rechtssache nach dem Recht des ersuchten Staates bei einem Gericht des ersuchenden Staates anhängig gemacht werden konnte, so braucht nicht die örtliche und sachliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts, sondern nur die Zuständigkeit irgend eines Gerichtes des ersuchenden Staates dargetan zu werden.*

2. *Für diese Feststellung genügt nicht die Darlegung, daß die Zuständigkeit eines Gerichts des ersuchenden Staates möglich ist; sie muß im einzelnen Falle als durch den Sachverhalt nach Maßgabe des inländischen Rechts begründet erwiesen werden.*

Tatbestand: Begehrt wird die Zulassung der Zwangsvollstreckung für das Urteil eines jugoslawischen Gerichts, durch das auf Anfechtungsklage des Masseverwalters im Konkurse eines in Jugoslawien ansässigen Gemeinschuldners der in Wien wohnhafte Beklagte, ein Gläubiger des Gemeinschuldners, zur Rückerstattung einer von diesem in Erfüllung einer Vertragsverpflichtung empfangenen Zahlung verurteilt ist.

Gründe: Die Bestimmung der Art. 40, 41 des Staatsvertrages (mit Jugoslawien)¹⁾, BGBl. Nr. 100 aus 1929, unterscheidet sich keineswegs von der Bestimmung des § 80, Z. 1, Exekutionsordnung. Art. 41 des Staatsvertrages verlangt nicht, daß das Titelgericht bei Anwendung österreichischen Rechtes örtlich und sachlich zuständig gewesen wäre, sondern nur, daß irgendein Gericht des ersuchenden Staates nach diesem Gesichtspunkte zuständig gewesen wäre. Dazu genügt aber nicht, wie der Revisionsrekurs vermeint, daß die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes nur überhaupt möglich und nicht von vornherein ausgeschlossen ist (wie in jenen Fällen, in denen das inländische Recht ausländischen Erkenntnissen die Vollstreckung oder Anerkennung grundsätzlich versagt — § 81 EO.); es ist vielmehr erforderlich, daß im einzelnen Falle Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes nach Maßgabe des inländischen Rechtes zu begründen. Das ist hier nicht der Fall. Die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes stützt sich nach dem Akteninhalt nur auf § 23 des ungarischen Gesetzartikels LIV aus 1912.

Dieser Gerichtsstand ist aber dem österreichischen Prozeßrechte

¹⁾ Zusatz des Bearbeiters.

fremd. Ein anderer, auch in Österreich anerkannter Gerichtsstand liegt nicht vor; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 Jurisdiktionsnorm kommt nicht in Betracht.

Auch aus § 37 ABGB. läßt sich die Zulässigkeit der Vollstreckung nicht ableiten. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 41 des Staatsvertrages ist die Zuständigkeit nicht nach den Gesetzen des erkennenden Gerichtes, sondern nach den Gesetzen des um die Zwangsvollstreckung ersuchten Gerichtes zu beurteilen.

Aus diesem Grunde ist auch die Unterlassung der Einwendung der Unzuständigkeit vor dem erkennenden Gerichte belanglos. Denn im Verfahren vor dem Prozeßgerichte gilt für die Zuständigkeit die *lex fori*; auf die Vollstreckbarkeit kommt nach Art. 41 des Staatsvertrages das Gesetz des um die Vollstreckung ersuchten Staates in Betracht.

* * *

Verwaltungsgerichtshof.

6. Juni 1930 (A. 720/29) (Sammlung der Erkenntnisse des VerwGH.,
Administrativrechtlicher Teil LIV (1930) Nr. 16171 S. 411.)

Staatsangehörigkeit — Art. 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages, Art. 230 Staatsvertrag von St. Germain.

1. Art. 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages, nach dem Personen, die innerhalb des polnischen Territoriums von dort wohnhaften Eltern geboren sind, die polnische Staatsangehörigkeit ipso iure erwerben, auch wenn sie selbst zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages nicht in Polen wohnen, verlangt nur, daß die Eltern zur Zeit der Geburt in dem Gebiet tatsächlich wohnten, nicht aber auch zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages ansässig waren.

2. Der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit nach Art. 4 vollzieht sich ohne weiteres auf Grund dieser Vorschrift. Österreich ist nach Art. 230 des Vertrages von St. Germain verpflichtet, die nach dem Minderheitenschutzvertrag begründete neue Staatsangehörigkeit seiner ehemaligen Untertanen anzuerkennen.

Der am 24. V. 98 in Wischnowitz (damals Rußland, derzeit Polen) geborene und nach Schitomir (Rußland) zuständige Beschwerdeführer hat am 8. V. 19 in Wien die Erklärung abgegeben, der D.-ö. Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen. Anlässlich des aus Berlin, dem derzeitigen Wohnsitze des Beschwerdeführers, im Jahre 1924 gestellten Ansuchens um Bewilligung der Änderung des Vornamens Faiwel in Philipp hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde die Frage des Rechtsbestandes der Staatsbürgerschaft von Amts wegen überprüft und hat nach Durchführung von Erhebungen mit Bescheid vom 23. III. 25 ausgesprochen, daß der Genannte auf Grund des Art. 230 des Staatsvertrages von Saint-Germain und Art. 4